

**Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Mechatronik / Systems Engineering (reguläre
Studiendauer und Teilzeitstudiengang)
vom 15. Juli 2021**

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2021 die Satzung der Hochschule Aalen und der Hochschule Esslingen für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering (reguläre Studiendauer und Teilzeitstudiengang) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze	3
§ 3 Fristen	4
§ 4 Form des Antrags	4
§ 5 Sprachnachweise	5
§ 6 Zulassung unter Vorbehalt	5
§ 7 Zulassung	6
§ 8 Auswahlverfahren	6
§ 9 Auswahlkommission	6
§ 10 Vorabquoten	7
§ 11 Härte	7
§ 12 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	8
§ 13 Auswahlkriterien	8
§ 14 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung	9
§ 15 Inkrafttreten	10

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen zulassungsbeschränkter Masterstudiengänge der Hochschule Aalen im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (HZG) und in der Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HZVO) enthalten. ²Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend:
- a. ¹den allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren bei Masterstudiengängen einschließlich des Verfahrens für höhere Fachsemester für Masterstudiengänge,
 - b. der Festlegung des im Rahmen von Härtegesichtspunkten zu berücksichtigenden Personenkreises,
 - c. der Festlegung des im öffentlichen Interesses zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises, der aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden ist,
 - d. die abweichende Festlegung von Fristen für Zulassungsanträge in den Fällen des § 20 Abs. 2 S. 2 und § 33 Abs. 1 S. 2 HZVO,
 - e. die Zulassung zu einem Masterstudiengang unter Vorbehalt,
 - f. das Erlöschen der Zulassung,
 - g. zu Bewerbung und Zulassung einzureichende Unterlagen,
 - h. erforderliche Sprachkenntnisse der Studienbewerber deren Muttersprache Deutsch ist sowie auch erforderliche Sprachnachweise für ausländische Studienbewerber,
 - i. Auswahlkriterien für die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze zur Bildung einer entsprechenden Rangliste (z.B. Fachrichtung, sonstige Kenntnisse, etc.),
 - j. Regelungen zur Erstellung der Rangliste,
 - k. sonstige individuelle Regelungen zur Zulassung.
- (2) ¹Diese Rahmensatzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den Masterstudiengängen im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG in folgenden Masterstudiengängen der Hochschule Aalen:
1. Mechatronik / Systems Engineering
- (3) ¹Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudium die verfügbaren Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 4 S. 6 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (Härtefallquote) und Nr. 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) HZG sowie nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens, insbesondere der Kriterien nach § 14 dieser Satzung sowie den Regelungen der ergänzenden Zulassungssatzungen der Studiengänge

§ 2 Studienanfängerplätze

¹Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss
 - a. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
 - b. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahresbei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die Fristen gemäß Abs. 1 gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist für den Studiengang Mechatronik / Systems Engineering sowie auf ein bestimmtes Fachsemester zu richten. ²Er ist zusammen mit den in Absatz 4 genannten Nachweisen elektronisch über das Bewerbungsportal der Hochschule Aalen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Abweichend von Satz 2 kann in Ausnahmefällen der Antrag auf Zulassung mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular gestellt werden. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Hochschule Aalen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Aalen unterstützt.
- (2) ¹Die Hochschule Aalen kann verlangen, dass die in Absatz 4 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Sind die Nachweise nicht in englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt.
- (3) ¹Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz – Studienkolleg Konstanz, in der von ihr verlangten Form zu richten.
- (4) ¹Dem Antrag auf Zulassung für den Studiengang Mechatronik / Systems Engineering sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ¹Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife, ...),
 - b. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums gemäß § 14,
 - c. das Diploma Supplement zum Studium nach Abs. 4 b, ersatzweise eine Kopie des dem Studium zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsplanes, aus dem Art und Umfang der Module bzw. Fächer hervorgehen, sowie nach Möglichkeit eine Internetadresse, unter der sich die Modulbeschreibungen des Studienganges finden lassen,
 - d. ein von der Hochschule ausgestellter Notenauszug (Transcript of Records),
 - e. Nachweise über Berufstätigkeiten nach dem Bachelorabschluss mit Angabe der jeweiligen Dauer der Berufstätigkeit,
 - f. ggf. Sprachnachweise gemäß § 5 dieser Satzung.
- (2) ¹Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz – Studienkolleg Konstanz, in der von ihr verlangten Form zu richten.

- (3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen ohne Abschluss eines Studiengangs „Mechatronik“ der Hochschule Esslingen oder der Hochschule Aalen: Ggf. Nachweis von Fachkenntnissen in Maschinenbau oder Elektrotechnik.
- (4) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. ¹Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. ¹Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. ¹Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. ¹Passfoto,
 - e. ¹Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (5) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 5 Sprachnachweise

- (1) Bewerber / Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- (2) ¹Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 6 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z.B. Bachelorarbeit) und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.
- (2) Zusätzlich zu den in den jeweils zugeordneten Zulassungssatzungen genannten Nachweisen, ist eine von der Hochschule Aalen oder der Fakultät ausgestellte amtliche Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist erreichte Gesamtnote des Bewerbers ausweist bis Bewerbungsschluss, einzureichen.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen nach Abs. 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss oder fehlende einzelne Prüfungsleistungen spätestens zum Vorlesungsbeginn für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote weiterhin eine Zulassung zum gewählten Studiengang begründen würde.
- (4) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder führt die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote dazu, dass eine Zulassung zum gewählten Studiengang bei Vorlage der Note zum Bewerbungsschluss nicht ausgesprochen worden wäre, so wird die Zulassung zum Studiengang zurückgenommen.

§ 7 Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden im Hochschulportal der Hochschule Aalen über ein Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt oder postalisch versandt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - a. nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält;
 - b. nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt endgültig verloren hat;
 - c. den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat;
 - d. die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingereicht hat.
- (3) ¹Zulassungsanträge, für welche die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht entsprechend § 3 eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (4) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gem. § 3 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Aalen gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens zum Vorlesungsbeginn im Masterstudiengang nachgewiesen werden. ⁴Die Hochschule kann ggf. diesbezüglich abweichende Fristen setzen. ⁵Beruhet die Zulassung durch die Hochschule Aalen auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule Aalen die Zulassung zurück. ⁶Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁷§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 59 Abs. 1 LHG erfüllt und
 - c. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß der in den studiengangspezifischen Zulassungssatzungen festgelegten Regelungen eine Rangliste.

§ 9 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission, welche aus zumindest folgenden zwei Mitgliedern besteht:
 - a. Studiengangskoordinatorin / Studiengangskoordinator, Zulassungs- und Anerkennungsamtsleiterin / Zulassungs- und Anerkennungsamtsleiter oder Leiterin bzw. Leiter des Studienbereiches, oder Studiendekan / Studiendekanin und
 - b. einem Professor / Professorin der Fakultät oder wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Fakultät welcher der Studiengang zugeordnet ist,
- (3) ¹Abweichend zu Abs. 2 kann bei Studiengängen, die zwei Fakultäten oder in Kooperation mit zwei oder mehreren Hochschulen zugeordnet sind, ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt werden. ²Das weitere Mitglied ist so zu bestellen, dass jede Fakultät bzw. eine weitere Hochschule durch mindestens ein Mitglied in der Auswahlkommission vertreten ist.
- (4) ¹Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei bzw. abweichend im Falle des Abs. 3 weitere stellvertretende Mitglieder aus der jeweils zugehörigen Fakultät.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit Amtsantritt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät. ²Sie endet auch stets mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans der jeweiligen Fakultät. ³Der Fakultätsrat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (7) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 10 Vorabquoten

- (1) ¹Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in § 12 und § 13 genannten Vorabquoten und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers / der Bewerberin für den beantragten Studiengang.
- (2) ¹Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 11 Härte

- (1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 4 S. 6 HZG i.V.m. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten, werden 2 %, mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber je

Studiengang berücksichtigt, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten.

- (2) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 12 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

- a. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einer auf Bundesebene spielenden Mannschaft angehören, oder
- b. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessenverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

- (2) ¹Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) nachweislich bei der Hochschule Aalen darlegen, welchem der in Abs. 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort erfolgt.

- a. ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe a festgelegten Personenkreises sind Bescheinigungen der Verbände oder eine Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des entsprechenden Vereins. ²Der Nachweis muss die Zugehörigkeit zu einem der genannten Kader oder Mannschaft sowie die Bindung an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort belegen.
- b. ¹Entsprechende Nachweise bei Personen des in Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Personenkreises sind Bescheinigungen der zuständigen Stelle oder Einrichtung, in denen die Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit und die entsprechende Ortsbindung belegt ist.

- (3) ¹Die einschlägigen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium vorzulegen.

- (4) ¹Die Studienbewerber nach Abs. 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 13 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste gem. § 15 aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

- a. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Fachrichtung Mechatronik, Maschinenbau jeweils ggf. mit technischem

Schwerpunkt bzw. Vertiefung oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit Nachweis der unter Abs. 2 b genannten Kompetenzen mit in der Regel mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Die Bewerber mit einem entsprechenden Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,4 und mindestens 180 ECTS Leistungspunkten, aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten, können ggf. nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

- b. ¹Bei einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengangs gemäß Abs. 1 a sind bei der Bewerbung Kompetenzen in folgenden Bereichen nachzuweisen:

1. Mathematik (im Umfang von 10 CP)
2. Physik (im Umfang von 5 CP)
3. Technische Mechanik (im Umfang von 10 CP)
4. Elektrotechnik (im Umfang von 5 CP)
5. Informatik (im Umfang von 5 CP)
6. Regelungstechnik (im Umfang von 5 CP)
7. Steuerungs- bzw. Automatisierungstechnik / Techn. Informatik (im Umfang von 5 CP)

²In der Regel werden die genannten Kompetenzen durch entsprechende Bachelor-Prüfungsleistungen mit der Mindestnote 4,0 (BE) nachgewiesen. ³Im Zweifelsfall erfolgt eine Berücksichtigung nach Überprüfung durch die Auswahlkommission.

- c. Sonstige Leistungen nach einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor- bzw. Diplomstudiengang:

1. ¹eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium fachspezifische Berufsausbildung oder eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische fachspezifische Tätigkeit,
2. ¹nachgewiesene Fachkenntnisse,
3. ¹ggf. Auswahlgespräch,

- d. ¹ggf. Sprachnachweise entsprechend § 5 dieser Satzung.

- (2) ¹Die Auswahlkommission kann bei mehr Bewerbern und Bewerberinnen als Plätzen Auswahlgespräche gem. § 10 führen. ²Darin soll die Eignung und Motivation für das Masterstudium besser eingeschätzt werden.

- (3) ¹Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ²Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 14 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 14 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a. Bewertung der schulischen Leistung:

Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Fachrichtung Mechatronik, Maschinenbau oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit in der Regel mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten

- b. Bewertung der sonstigen Leistungen:

die unter § 10 Absatz 1 genannten Kriterien werden, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben, in der folgenden Weise berücksichtigt:

1. eine für das Studium fachspezifische berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem halben Jahr bis zu einem Jahr Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet mindestens 6 Monate Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern,
 2. eine für das Studium fachspezifische berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr bis zu 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet mindestens ein Jahr Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,2 verbessern,
 3. eine für das Studium fachspezifische berufspraktische Tätigkeit von über 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet mindestens 3 Jahre Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,3 verbessern,
 4. nachgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Maschinenbau und Mechatronik, können die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern
- c. ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b Nr. 1-4 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.
- (2) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der des zum Master-Studium berechtigenden Bachelor- oder Diplomstudiengangs. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird eine Entscheidung durch ein Auswahlgespräch getroffen. ³Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.
- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten werden folgende Satzungen der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft außer Kraft gesetzt:
 - Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering (reguläre Studiendauer und Teilzeitstudiengang) vom 21. Januar 2021 in der Fassung vom 21. März 2018

15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor